



Wirtschaftshof

Sachbearbeiter: Dietmar Schuster
wirtschaftshof@klosterneuburg.at / 02243 444 - 265

Klosterneuburg, am 3. März 2023

Kundmachung

Anpassung der Abfallwirtschaftsverordnung der Stadtgemeinde Klosterneuburg, KLBG/3769BA-WH-AW8

gemäß § 59 der NÖ Gemeindeordnung 1973:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg hat in seiner Sitzung vom 03.03.2023, die als Beilage angeschlossene Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 für die Stadtgemeinde Klosterneuburg samt Anhang mit Wirkung vom 01.07.2023 beschlossen.

Die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Abfallwirtschaftsverordnung – Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Klosterneuburg in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.11.2018 samt Anhang – tritt mit gleichem Tage außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan SCHMUCKENSCHLAGER



Ergeht an: Stadtdirektion-Poststelle zwecks zweiwöchigen Anschlags an der Amtstafel des Rathauses.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 10.03.2023

Abgenommen am: 25.03.2023



Wirtschaftshof

Sachbearbeiter: Dietmar Schuster

wirtschaftshof@klosterneuburg.at / 02243 444 - 265

Klosterneuburg, am 3. März 2023

Verordnung

Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 für die Stadtgemeinde Klosterneuburg, KLBG/3769BA-WH-AW8

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg hat in seiner Sitzung am 03.03.2023 verordnet:

§ 1

In der Stadtgemeinde Klosterneuburg werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühr
- b) Abfallwirtschaftsabgabe

§ 2

- (1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Klosterneuburg.
- (2) Der Sonderbereich umfasst die im Anhang angeführten Grundstücke im Grünland.
Es handelt sich hierbei um Grundstücke, die durch ihre faktische Unerreichbarkeit durch Mülltonnensammelfahrzeuge, nicht durch diese entsorgt werden können.
Für den Sonderbereich wird für Biomüll und Altpapier die Sammelstelle Recyclinghof der Stadtgemeinde Klosterneuburg, Schüttau/Inkustraße, KG Klosterneuburg, festgelegt (Bringsystem).
Die Restmüllsäcke werden – nach vorheriger telefonischer Anmeldung – vom Streckendienst ab der Grundstücksgrenze abgeholt (Holsystem).

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Von den Abfallarten wird gem. §3 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 idGF. neben Müll auch Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen. Die Datenschutzerklärung ist auf der Webseite zu finden.

§4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach

1. Restmüll
2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen
3. Altstoffen
4. Sperrmüll

zu sammeln.

- (2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 80, 120, 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

- (2a) In Wohnhausanlagen, Betrieben, Schulen, Heimen, Freizeitzentren, etc. sind für das Sammeln und Lagern von Restmüll – je nach Erfordernis – getrennte Großraummüllbehälter mit 770 oder 1100 Liter Rauminhalt zu verwenden.

Das Mindestbehältervolumen beträgt 80 Liter je Abfuhr.

Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

- (3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 80, 120, 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt.

Biogener Abfall wird auf der gemeindeeigenen Kompostanlage einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt und als Komposthumus auf dem Recyclinghof unentgeltlich den Abgabepflichtigen bereitgestellt. Am Komposthof Haschhof wird der Komposthumus auch für nicht Abgabepflichtige, sofern das Material zur Verfügung steht, entgeltlich angeboten. Bei einer Übermengenproduktion und keiner ausreichenden entgeltlichen Abnahme wird den landwirtschaftlichen Betrieben im Gemeindegebiet von Klosterneuburg der Komposthumus unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

- (4) Altpapier ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 80, 120, 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

- (4a) In Wohnhausanlagen, Betrieben, Schulen, Heimen, Freizeitzentren, etc. sind für das Sammeln und Lagern von Altpapier – je nach Erfordernis – getrennte Großraummüllbehälter mit 770 oder 1100 Liter Rauminhalt zu verwenden.

Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (5) Verpackungen aus Kunststoff, Altglas und Metall sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Container (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).
- (5a) Nach Bedarfseinschätzung durch die Abfallwirtschaftsbehörde werden in Wohnhausanlagen, Betrieben, Schulen, Heimen, Freizeitzentren, etc. für das Sammeln und Lagern von Verpackungen aus Kunststoff und Metall, Müllbehälter mit 240 oder 1100 Liter Rauminhalt zur Verfügung gestellt.

Altglas und Metall werden einer stofflichen Verwertung zugeführt.

Kunststoff wird teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (6) Sperrmüll wird zweimal jährlich von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Sperrmüll – zu den jeweiligen Öffnungszeiten – auf dem Recyclinghof abzuliefern (Bringsystem).

Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (7) Seitens der Stadtgemeinde Klosterneuburg ist in Klosterneuburg, Schüttau/Inkustraße, ein Recyclinghof eingerichtet, der dazu dient, die in Klosterneuburger Haushalten anfallenden Altstoffe, Problemstoffe, Verpackungsmaterialien, Grünschnitt und Sperrmüll zu erfassen. Angeboten sind:

Altstoffe: insbesondere PKW-Reifen ohne Felgen, Altmittel, Elektrokleingeräte, Holz (un-, behandelt), Kunststoffstöpsel, Kaffeekapseln, Alttextilien/Schuhe

Problemstoffe: insbesondere Elektrogroßgeräte, Problemstoffe, Mineralfaser/Mineralwolle, Eternit/Asbestabfälle, Bauschutt

Verpackungsmaterial: insbesondere Styrodur/XPS-Platten, Styropor, Folien, Altpapier, Kartonagen, Dosen, PET-Flaschen/Hohlkörper, Weißglas/Buntglas

Grünschnitt: insbesondere Strauchschnitt, Grasschnitt/Laub, Holzstämme

- (8) Zutrittsregelungen zum Recyclinghof regelt die vom Gemeinderat beschlossenen Hausordnung.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben im Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Klosterneuburg bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Stadtgemeinde Klosterneuburg bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt sein, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlämmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten.

Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.

- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereit zu stellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist.
Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurück zu bringen.
- (4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Stadtgemeinde Klosterneuburg. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Stadtgemeinde Klosterneuburg zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Stadtgemeinde Klosterneuburg sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.

§ 6 Abfuhrplan

- (1) Im Pflichtbereich werden
 - a) 26 Einsammlungen (in 14-tägigen Intervallen) – bei Großraummüllbehältern mit 770 und 1100 Liter Rauminhalt 52 Einsammlungen (wöchentlich) – von Restmüll
 - b) 36 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen (in 14-tägigen Intervallen – jeweils in der Woche, in welcher kein Restmüll abgeführt wird – und von Juni bis Oktober wöchentlich)
 - c) 13 Einsammlungen (alle 4 Wochen) – bei Großraummüllbehältern mit 770 und 1100 Liter Rauminhalt 26 Einsammlungen (alle 2 Wochen) – von Altpapier durchgeführt.

Die genauen Abfuhrtage werden bei Postwurfsendung zur Kenntnis gebracht und werden auf der Homepage zur Verfügung gestellt.

Die regelmäßige Müllabfuhr erfolgt an den jeweils festgelegten Abfuhrtagen in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr. Ist dieser Tag ein bundesweiter Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am darauffolgenden Werktag.

In Kleingartensiedlungen (Strombad (Verein), Strandbadsiedlung, Haassiedlung, Rollföhrensiedlung, Pionierinsel) erfolgt von April bis September die wöchentliche Entleerung der Müllbehälter (Restmüll, kompostierbare Abfälle, Papier) mit 240, 770 oder 1100 Liter Rauminhalt.

Hierfür werden von der Abfallwirtschaftsbehörde in Abstimmung mit den Zuständigen, geeignete Standorte für die Müllplätze (Größe und Lage) bestimmt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit für die Monate Oktober bis März einen „Wintermüllplatz“ für eine 14 tägige Entleerung, in Abstimmung mit der Abfallwirtschaftsbehörde, einzurichten.

Die Anzahl und Größe der Behälter wird nach Bedarfserschätzung durch die Abfallwirtschaftsbehörde festgelegt.

Die Abfuhrtage richten sich nach dem Abfuhrplan.

§ 7

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich ausschließlich aus einem Anteil für die Erfassung und Behandlung von Abfall (Behandlungsanteil).
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles (Grundgebühr entsprechend jeweiligem Behältervolumen x Zahl der Restmüllbehälter x Zahl der Restmüllabfuhrtermine) erfolgt auf Basis der Restmüllabfuhrtermine.
- (3) Die Grundgebühr für die Abfuhr von Restmüll beträgt:

(1)	für einen Müllbehälter von	80 Liter	€	6,19
(2)	für einen Müllbehälter von	120 Liter	€	9,29
(3)	für einen Müllbehälter von	240 Liter	€	18,58
(4)	für einen Müllbehälter von	770 Liter	€	59,60
(5)	für einen Müllbehälter von	1100 Liter	€	85,14
(6)	60 Liter Müllsack inkl. Abfuhr		€	4,64

für eine einmalige Benützung
- (3a) Die Grundgebühr für die im Anhang angeführten Objekte im Sonderbereich reduziert sich für einen 60 Liter Müllsack für eine nur einmalige Benützung (60 Liter Müllsack) ex lege um 10 % und beträgt somit

pro 60 Liter Müllsack inkl. Abfuhr	€	4,18
------------------------------------	---	------
- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 10 % der Abfallwirtschaftsgebühr.
- (5) Das Entgelt des Komposthumus beträgt 10€/m³ bei Selbstabholung auf der Kompostanlage Haschhof.
- (6) Bei unentgeltlichen Veranstaltungen im Gemeindegebiet, die jedermann und somit auch allen Abgabepflichtigen in Klosterneuburg zugänglich sind, werden von der Stadtgemeinde

Klosterneuburg die nach Bedarfseinschätzung der Abfallwirtschaftsbehörde erforderlichen Veranstaltungsmülltonnen, nach Ansuchen im Rahmen der gesetzlichen Veranstaltungsanmeldungen, kostenlos zur Verfügung gestellt und diese fachgerecht entsorgt. Die Veranstaltungsstätte muss für die Übergabe und Abholung gut erreichbar sein, ansonsten ist ein Abholpunkt mit der Abfallwirtschaftsbehörde zu vereinbaren.

§ 8 Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9 Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten – rechtzeitig vor dem gewünschten Zustellungstermin – den von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbogen im Büro des Wirtschaftshofes der Stadtgemeinde Klosterneuburg richtig und vollständig auszufüllen.

Bei Mehrparteienhäusern hat die Abwicklung der Formalitäten – rechtzeitig vor dem gewünschten Zustellungstermin – schriftlich durch die zuständige Hausverwaltung zu erfolgen.

§ 10 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 1.Juli 2023 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister

Mag. Stefan Schmuckenschlager

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Abgenommen am: Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Klosterneuburg, 03.03.2023

Anhang zur Abfallwirtschaftsverordnung (GR-Beschluss 03.03.2023)

Der Sonderbereich umfasst nachfolgend angeführte Grundstücke im Grünland:

Objekt-Adresse:	Katastralgemeinde:	Grundstücks-Nummer:
Toifl Hütte 21	Weidlingbach	25/2, 25/3, 25/4
Windischalm 29	Weidlingbach	137/2, 137/3, 137/4
Windischalm 63	Weidlingbach	131/51, 131/53, 131/54
Windischhütte 54	Weidlingbach	138/1
Tullnerstraße 126	Weidlingbach	414/2
Am Rahm 1	Weidling	953/9
Am Rahm 2	Weidling	953/7
Am Rahm 3	Weidling	953/8
Am Rahm 4	Weidling	953/10
Am Rahm 5	Weidling	954/1
Fograbem 6	Weidling	320/9
Fograbem 8	Weidling	320/6
Fograbem 16	Weidling	321/13
Fograbem 18	Weidling	321/14
Fograbem 19	Weidling	319/5
Fograbem 21	Weidling	319/6
Karl Grünberger-Weg 3	Weidling	1139/3
Karl Grünberger-Weg 6	Weidling	1211/3
Ober Kreit 421	Weidling	839/2
Reichergasse 13	Weidling	687/6
Reichergasse 135a	Weidling	932/3
Säulenweg 2 - 4	Weidling	704/7
Säulenweg 3	Weidling	688/7
Schratt-Weg 1-5	Weidling	964/2
Schratt-Weg 2-4	Weidling	964/3
Schratt-Weg 6	Weidling	964/7
Schratt-Weg 7	Weidling	964/6
Schratt-Weg 9 - 11	Weidling	964/1
Schratt-Weg 12	Weidling	964/5
Weingrabengasse 2	Weidling	67/16
Am Eichberg 5b	Höflein	226/13
Am Eichberg 9	Höflein	276
Am Eichberg – EZ 704	Höflein	207/3
Hauptstraße 177	Höflein	283/1
Passgrub 1	Höflein	279/4
Passgrub 2-4	Höflein	283/1
Passgrub 6	Höflein	283/3

Objekt-Adresse:	Katastralgemeinde:	Grundstücks-Nummer:
Passgrub 8	Höflein	284/1
Passgrub	Höflein	278/1
Passgrub	Höflein	286
Passgrub	Höflein	285/1
Schulgasse 36	Höflein	209/3
Schwippeln – EZ 645	Höflein	30
Schwippeln – EZ 62	Höflein	33
Silberseestraße 18	Höflein	306/389
Bremengasse 28a	Kritzendorf	1113/14
Feldstraße 106	Kritzendorf	1033/6
Fuchsgasse 17	Kritzendorf	426/2
Hadergasse 20	Kritzendorf	343/1
Hartlweg 13d	Kritzendorf	1078/22
Hoheneggersteig 411	Kritzendorf	705/3
Hoheneggersteig 524	Kritzendorf	626/5
Kierlinger Gasse 30	Kritzendorf	319/2
Kierlinger Gasse 32 b	Kritzendorf	318/13
Kierlinger Gasse 36	Kritzendorf	318/8
Kierlinger Gasse 36 c	Kritzendorf	318/12
Kierlinger Gasse 38	Kritzendorf	318/9
Kierlinger Gasse 38 a	Kritzendorf	318/1
Kierlinger Gasse 40	Kritzendorf	318/11
Kierlinger Gasse 42	Kritzendorf	318/10
Kierlinger Gasse 499	Kritzendorf	329/4
Klinggasse – EZ 4828	Kritzendorf	953/1
Mittergasse 28 b	Kritzendorf	746/1
Mittergasse 28 c	Kritzendorf	746/2
Mittergasse 28 d	Kritzendorf	746/3
Mittergasse 28 e	Kritzendorf	746/4
Mittergasse 28 f	Kritzendorf	746/5
Sonnleiten 881	Kritzendorf	880/3
Sonnleitengasse 35	Kritzendorf	870/3
Steingasse	Kritzendorf	322/3
Berggasse	Kritzendorf	623
Thomas-Brunner-Weg 5	Kritzendorf	622/6
Thomas-Brunner-Weg 5a	Kritzendorf	622/5
Zinnleiten	Kritzendorf	907/2
Dietschen 1135	Kierling	1154/11
Dietschen 1136	Kierling	1154/10
Dietschen 1137	Kierling	1163/5
Dietschen 1138	Kierling	1155/5

Objekt-Adresse:	Katastralgemeinde:	Grundstücks-Nummer:
Dietschen 25e	Kierling	1154/9
Dietschen 31	Kierling	1152/1
Dietschen 33	Kierling	1152/2
Dietschen 46	Kierling	1133/3
Eichenhain 167	Kierling	1656/7
Grüntal 62b	Kierling	791/8
Grüntal 62c	Kierling	791/9
Grüntal 68e	Kierling	795/11
Grüntal 68f	Kierling	791/17
Grüntal 74c	Kierling	802/3
Grüntal 89	Kierling	862/2
Grüntal 100	Kierling	833/7
Grüntal 102	Kierling	833/6
Irrenfeldgasse – EZ 688	Kierling	1356
Maital 17b	Kierling	1019/2
Maital 17c	Kierling	1019/5
Maital 19b	Kierling	1018/1
Neugasse 105	Kierling	693/1
Reihergraben 2a	Kierling	1532/8
Redlingerhütte	Kierling	964/3
Schubertgasse 40d	Kierling	1561/9
Steinbrunnegasse 1143	Kierling	1253/3
Steinbrunnegasse 1146	Kierling	1198/4
Steinbrunnegasse 1147	Kierling	1732/1
Steinbrunnegasse 1148	Kierling	1733/3
Steinbrunnegasse 29	Kierling	1283/5
Egon-Schiele-Gasse 44b	Klosterneuburg	1259
Hafnergraben 82	Klosterneuburg	2049/3
Höhenstraße 35	Klosterneuburg	2758/3
Holzgasse 57b	Klosterneuburg	1053/8
Kammerjoch 2	Klosterneuburg	2944/4
Kammerjoch 51	Klosterneuburg	2897/23
Kammerjoch 53	Klosterneuburg	2944/4
Rolandsberggasse 41	Klosterneuburg	1888/15
Rolandsberggasse 65b	Klosterneuburg	1888/1
Rolandsberggasse 65c	Klosterneuburg	1888/10
Rolandsberggasse	Klosterneuburg	1888/13
Rolandsberggasse 63c	Klosterneuburg	1888/9